

**RS OGH 2003/10/14 1Ob200/03y,  
2Ob135/07b, 6Ob248/09b,  
9ObA132/10t, 5Ob34/18p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2003

## Norm

ABGB §1325 E4

## Rechtssatz

Eine allgemeine Aussage, welcher Intensität körperlicher Schmerzen das durch eine Handlung bewirkte psychische Ungemach gleichzusetzen sei, lässt sich nicht treffen. Der Ausmittlung des zur Abgeltung psychischer Schäden zuzuerkennenden Schmerzengeldes können aber bedenkenlos "Schmerzperioden" zugrundegelegt werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 200/03y  
Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 200/03y
- 2 Ob 135/07b  
Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 135/07b  
Vgl aber; nur: Der Ausmittlung des zur Abgeltung psychischer Schäden zuzuerkennenden Schmerzengeldes können aber bedenkenlos "Schmerzperioden" zugrundegelegt werden. (T1); Beisatz: Ein Abgehen vom Grundsatz der Globalbemessung bei psychischen Schäden lässt sich der im zweiten Satz dieses Rechtssatzes (missverständlich) dokumentierten Aussage nicht entnehmen. (T2); Bem: Vergleiche nunmehr RS0122794). (T3)
- 6 Ob 248/09b  
Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 248/09b  
nur: Eine allgemeine Aussage, welcher Intensität körperlicher Schmerzen das durch eine Handlung bewirkte psychische Ungemach gleichzusetzen sei, lässt sich nicht treffen. (T4); Beisatz: Auch bei Fällen, in denen Todesangst erlebt wird, kommt es sehr konkret auf die Umstände des Einzelfalls an, sodass generell gültige Richtwerte vom Obersten Gerichtshof nicht festgelegt werden können. (T5)
- 9 ObA 132/10t  
Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 ObA 132/10t  
Vgl auch
- 5 Ob 34/18p  
Entscheidungstext OGH 10.04.2018 5 Ob 34/18p  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118172

## Im RIS seit

13.11.2003

## Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)